

Vermachen und Beerben

Der Vermögensübergang von Todes wegen ist für jedermann früher oder später gezwungenermassen ein Thema – sei es als gesetzlicher oder testamentarisch eingesetzter Erbe eines Nahestehenden oder früher oder später auch selbst als Erblasser.

Sofern jemand ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstirbt, kommt die gesetzliche Erbfolge gemäss ABGB zum Tragen und sind in einem solchen Fall insbesondere die Nachkommen und der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner (nachfolgend beide als Lebenspartner bezeichnet) als Erben vorgesehen. Sofern jedoch Lebenspartner bzw. Nachkommen nicht vorhanden sind, können auch Eltern, Grosseltern oder sogar Urgrosseltern und deren jeweilige Nachkommen erbberechtigt sein. Sind weder gesetzliche noch testamentarische Erben vorhanden, fällt die sog. «erblose Verlassenschaft» an das Land.

Von Gesetzes wegen bekommt der Lebenspartner neben überlebenden Kindern die Hälfte des Nachlasses. Sofern kein überlebender Lebenspartner, sondern lediglich Nachkommen vorhanden sind, geht das ganze Erbe zu gleichen Teilen an die Nachkommen. Sofern keine Nachkommen vorhanden, jedoch zumindest ein Elternteil noch vorhanden ist, bekommt der überlebende Lebenspartner 2/3 des Nachlasses und die Eltern 1/3. Der Lebenspartner ist zudem stets berechtigt weiterhin in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und den Hausrat zu übernehmen. Zudem bestehen Bestimmungen zur Absicherung des finanziellen Unterhalts des überlebenden Lebenspartners, sofern dieser nicht anderweitig abgesichert ist.

Mittels letztwilliger Verfügung (insbes. Testament) kann die gesetzliche Erbfolge abgeändert werden, d.h. es kann

einem gesetzlichen Erben oder auch einem aussenstehenden Dritten, unter dem Vorbehalt der Pflichtteile, der Nachlass ganz oder teilweise vermacht werden.

Der Pflichtteil des Lebenspartners wie auch der Kinder beträgt jeweils 50% des gesetzlichen Erbteils; der Pflichtteil der Eltern beträgt 1/3 des gesetzlichen Erbteils. Insbesondere für einen Unternehmer ist zusätzlich zu beachten, dass der Lebenspartner Anspruch auf den doppelten Pflichtteil hat, wenn dieser massgeblich zum Vermögensaufbau beigetragen hat. Ausser für die Nachkommen, den Lebenspartner und die Eltern bestehen keinerlei Pflichtteilsansprüche, sodass weiter entfernt Verwandte mittels letztwilliger Verfügung ohne weitere Voraussetzungen von der Erbschaft ausgeschlossen werden können.

Eine letztwillige Verfügung muss unter Einhaltung von bestimmten Formvorschriften erlassen werden. Sie ist entweder zur Gänze handschriftlich, sofern nicht handschriftlich vor drei volljährigen und unabhängigen Zeugen oder ansonsten beim Landgericht auszufertigen. In der letztwilligen Verfügung können dann die entsprechenden Wünsche unter Vorbehalt der erwähnten Pflichtteile festgeschrieben werden.

Unter sehr einschränkenden und strikten Voraussetzungen können auch pflichtteilsgeschützte Erben enterbt werden. Umgekehrt kann ein Erbe auf öffentlich beurkundeter vertraglicher Basis auch zum Voraus auf das Erbe verzichten. Sofern der Erblasser bereits verstorben ist, kann ein Erbverzicht im Verlassenschaftsverfahren mittels einfacher Erklärung abgegeben werden.

Gesamthaft sind Überlegungen zur erbrechtlichen Nachfolge sinnvollerweise

frühzeitig anzustellen und ist dies insbesondere für einen Unternehmer im Interesse des Fortbestands des Unternehmens und zur Absicherung der Familie und der Mitarbeiter von höchster Wichtigkeit.

Die Erben und Rechtsnachfolger werden dem Erblasser dankbar sein, wenn er eine sachgerechte Vorsorge getroffen hat und für den zukünftigen Erblasser selbst beinhaltet dies in aller Regel ebenfalls eine Erleichterung. Die getroffenen Anordnungen können zudem jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li